

# Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

in der Fassung der 1. Änderung vom 06.07.2001

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 55 und Art. 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Merching folgende Satzung über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzordnung) .

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet.
- (2) Soweit im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) Festsetzungen über die Gestaltung, die Ausstattung, die Größe und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge getroffen wurden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

## § 2 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

- (1) Die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach der gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 12.2.1978 (MAB1. S. 181) über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf höchsten erforderlichen Zahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Richtzahlen:
  1. Für Wohngebäude mit einer Wohnung  
(z. B. Einfamilien- und Reihenhäuser,  
Doppelhaushälften) 2,0 Stellplätze
  2. Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen  
für Wohnungen bis 45 qm Wohnfläche je Wohnung 1,0 Stellplatz  
für Wohnungen über 45 qm Wohnfläche je Wohnung 2,0 Stellplätze  
jedoch mind. 2,0 Stellplätze  
ab 6 Wohnungen zusätzlich für Besucher 20 v.H.
- (3) Stellplätze für Besucher sind oberirdisch anzuordnen. Stellplätze für Besucher in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (4) Die erforderliche Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (5) Bei Bedarf sind zusätzlich Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge bereitzustellen.
- (6) Die nach Abs. 2 erforderliche Zahl von Stellplätzen ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die errechneten Zahlen vor der Auf- und Abrundung zu addieren.
- (7) Stauräume vor Garagen können für die Berechnung als Stellplätze herangezogen werden. Dies gilt nicht vor sogenannten "Duplexgaragen" "

### § 3 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Dem gemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihrem Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Berechnung für die erforderliche Zahl der Stellplätze unter Angabe der Stellplatzart (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

### § 4 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Schotterrasen, Magerrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen- oder Sandfuge) Verwendung finden. Die Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche erfolgen.
- (2) Anlagen für Stellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen sind durch Bäume zu gliedern.
- (3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Besucher gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

### § 5 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 72 Abs. 6 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 5 der Satzung zuwiderhandelt. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der BayBO.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merching, den 19. Oktober 1994

Spicker  
1 Bürgermeister

1. Änderung 06.07.2001